

Satzung der Gesellschaft für Deutsch-Chinesischen kulturellen Austausch e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Gesellschaft für deutsch-chinesischen kulturellen Austausch**“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung. Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg einzutragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies wird erreicht durch den kulturellen Austausch zwischen China und Deutschland. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch die Organisation und Durchführung
 1. von Ausstellungen deutscher und chinesischer Künstler, vorzugsweise im jeweils anderen Land;
 2. von Lesungen und Diskussionsveranstaltungen;
 3. von sonstigen Veranstaltungen zum deutsch-chinesischen Austausch.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie wird wirksam mit Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand und Eingang der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritterklärung, Ausschluss bzw. Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (4) Bei Beitragssäumnis von mehr als zwei Monaten kann der Vorstand das säumige Mitglied durch Streichung aus der Mitgliederliste ausschließen. Beitragssäumnis liegt vor, wenn der Jahresbeitrag nach Mahnung mit Nachfrist nicht fristgerecht bezahlt ist. Kann an das säumige Mitglied unter der von ihm angegebenen Adresse nicht zugestellt werden, gilt als Beitragssäumnis die einfache Säumnis von mehr als drei Monaten.
- (5) Die Gründungsmitglieder sind beitragsbefreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die differenzieren soll nach Privatpersonen und Firmen. Bei Firmen-Mitgliedern soll nach Anzahl der Mitarbeiter gestaffelt werden. Die Beitragshöhe ist jeweils für mindesten ein Kalenderjahr festzusetzen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht während der ersten Amtszeit aus einer Person. Von der zweiten Amtszeit an kann der Vorstand auf bis zu drei Personen erweitert werden. In diesem Fall bestimmt die Mitgliederversammlung die Zahl der Vorstandsmitglieder vor der Wahl des ersten Vorstandsmitglieds.
- (2) Bei einem mehrköpfigen Vorstand wählt die Mitgliederversammlung auch den Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bzw. seine Mitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die laufenden Geschäfte und trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der mehrköpfige Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Ressorts, insbesondere für Mitgliederwerbung und -betreuung zugewiesen werden können.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands jeweils allein vertreten, wobei im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorstandsmitglieder die Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden wahrnehmen dürfen, soweit nicht aus der Geschäftsordnung

oder aus Einzelaufträgen des Vorstandsvorsitzenden sich eine Vertretungsbefugnis ergibt.

- (3) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind für den Abschluss eines gemäß Absatz 3 beschlossenen Vertrages von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand, im Verhinderungsfall durch den Stellvertretenden Versammlungsleiter, mit einer Frist von einer Woche in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (2) Sie beschließt:
 1. über die Grundlinien der Arbeit des Vereins,
 2. über die Beiträge,
 3. die Wahl und jährliche Entlastung des Vorstands,
 4. über die Wahl des stellvertretenden Versammlungsleiters, der im Amt bleibt, bis ein neuer gewählt wird, und
 5. über Satzungsänderungen, für die die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich ist.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand, vertretungsweise der Stellvertretende Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (4) Beschlüsse können auch unter Abwesenden schriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Den Mitgliedern ist schriftlich oder in Textform der ausformulierte Beschlussvorschlag zuzuleiten und eine Antwortfrist von zwei Wochen (Eingang beim Vorstand, Antwort-E-Mail genügt) einzuräumen. Die Frist ist entbehrlich, wenn alle Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmen. Der Vorstand hat das Protokoll der Abstimmung unverzüglich allen Mitgliedern per E-Mail oder per Post zuzusenden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstands – sofern dieser aus mehreren Personen besteht – und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die im ersten Fall von einem Vorstandmitglied, im zweiten Fall vom Vorstand sowie Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die chinesische Ergänzungsschule HuaDe e.V. in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Übergangsvorschrift

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn diese für die Eintragung des Vereins oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Diese Änderungen sind auf der nächstliegenden Mitgliederversammlung zu informieren.